

Der Widerspruch hat Aussicht auf Erfolg, wenn er

zulässig und

- Der Widerspruch ist zulässig, wenn er

- statthaft ist	Gegenstand muss ein Verwaltungsakt sein	§ 68 Abs. 1 und 3 VwGO
- form- und fristgerecht erhoben ist	schriftlich und innerhalb von 1 Monat ab Bekanntgabe	§ 70 VwGO
	außer bei fehlender oder falscher Rechtsmittelbelehrung (1 Jahr)	§ 58 Abs. 2 VwGO
- bei der richtigen Stelle erhoben wird	Ausgangs- oder aber Widerspruchsbehörde	§ 70 S. 1 und 2 VwGO
- und der WF in eigenen Rechten verletzt sein kann	bei belast. VAen stets möglich, bei begünst. VAen der, dessen Anspruch abgelehnt wurde	s. § 42 Abs. 2 VwGO analog in Verbindung mit Art. 2 GG

begründet ist

- Der Widerspruch ist begründet, wenn der angefochtene Bescheid rechtswidrig ist ...

- Der angefochtene Verwaltungsakt ist rechtswidrig wenn er in formeller und/oder materiell-rechtlicher Hinsicht fehlerhaft ist

- Der Verwaltungsakt ist formell rechtswidrig, wenn er

- von der unzuständigen Behörde erlassen worden ist	Vorschriften über die örtliche, sachliche Zuständigkeit
---	---

- Vorschriften über die Form des Verwaltungsaktes verletzt hat	vgl. § 37, 39 LVwVfG
--	----------------------

- Vorschriften über das Verwaltungsverfahren verletzt hat	z. B. rechtliches Gehör, Akteneinsicht, Begründungspflicht
---	--

- und der Mangel nicht rechtlich unbedeutsam ist wegen

Heilung, § 45	Unbeachtlichkeit, § 46	Umdeutung, § 47
---------------	------------------------	-----------------

- Der Verwaltungsakt ist materiell-rechtlich rechtswidrig, weil (s. Anspruchs- oder Eingriffsschema unter "Materielle Rechtmäßigkeit"

und den WF in eigenen (subjektiv-öffentlichen) Rechten verletzt	keine Wahrnehmung fremder Interessen
---	--------------------------------------